

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 29. November 1962

83. Stück

- 303.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Mitteln zur Körper- und Schönheitspflege.
- 304.** Verordnung: Sanitätsunteroffiziersprüfung.
- 305.** Verordnung: Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Bolzensetzgeräte.
- 306.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung.
- 307.** Verordnung: Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962.
- 308.** Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zum Großherzogtum Luxemburg.

303. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. Oktober 1962, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Mitteln zur Körper- und Schönheitspflege abgeändert wird.

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird verordnet:

§ 3 der Verordnung vom 9. Juli 1954, BGBl. Nr. 202, über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Mitteln zur Körper- und Schönheitspflege hat zu lauten:

„§ 3. (1) Auf der äußeren Verpackung und auf dem Behältnis, soweit ein solches verwendet wird, ist die deutlich lesbare Aufschrift in lateinischen Buchstaben ‚Erzeugt in ...‘ mit Angabe des Erzeugungsortes und des Erzeugungslandes anzubringen. Zur Bezeichnung des Erzeugungslandes dürfen auch allgemein gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden.

(2) Bei inländischen Erzeugnissen kann an die Stelle der Aufschrift gemäß Abs. 1 auch treten:

- a) die Aufschrift ‚Erzeugt in Österreich‘ oder ‚Österreichisches Erzeugnis‘; oder
- b) die Angabe der Firma (des Firmenschlagwortes) mit dem Erzeugungsort unter der Voraussetzung, daß aus der Angabe des Erzeugungsortes bereits eindeutig auf Österreich als Erzeugungsland geschlossen werden kann; oder
- c) die Anbringung einer registrierten Verbandsmarke, wenn diese auf die österreichische Herkunft des mit ihr gekennzeichneten Erzeugnisses hinweist.“

Bock

304. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 8. November 1962 über die Sanitätsunteroffiziersprüfung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, für den Dienstzweig „Sanitätsunteroffiziere“ vorgeschriebene „Sanitätsunteroffiziersprüfung“ ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist aus folgenden Gegenständen abzulegen:

1. Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Menschen.
2. Grundzüge der Chirurgie sowie Erste Hilfe.
3. Ortsfeste Sanitätsausrüstung, Krankenpflege und Kenntnisse eines medizinischen Gehilfen.
4. Hygiene und militärischer Gesundheitsdienst.
5. Einsatz der Sanitätstruppe im Felde und Feldsanitätsausrüstung.
6. Sanitätsnachschub und Sanitätsgeräteverwaltung.
7. Von einer maschineschriebenen Vorlage mit 1350 Vollanschlügen ist in längstens zehn Minuten eine saubere Abschrift herzustellen, die nicht mehr als sechs Fehler enthalten darf.
8. Aus dem Arbeitsgebiet des Sanitätsunteroffiziers sind
 - a) mindestens zwei verschiedene sanitätsdienstliche Formblätter in Hand- und Maschinschrift vorschriftsgerecht auszufertigen und ist

- b) eine einfache sanitätsdienstliche Meldung durchzuführen, wobei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, fehlerfreie Rechtschreibung und Satzzeichen-setzung nachzuweisen sind.

(3) Armbehinderten Prüfungswerbern kann vom Bundesministerium für Landesverteidigung für die Erfordernisse des Abs. 2 Z. 7 die Nachsicht zur Gänze und für Abs. 2 Z. 8 die Nachsicht hinsichtlich des Erfordernisses der Maschinschrift erteilt werden.

(4) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes sowie Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden.
2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten, insbesondere der Heeresangehörigen.
3. Kanzleiordnung der Zentralstellen des Bundes.
4. Grundzüge des Verwaltungsverfahrens und des Gebührenrechtes, soweit die Bestimmungen dieser Rechtsgebiete von Kanzleibediensteten im öffentlichen Dienst anzuwenden sind.
5. Grundzüge des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960 und BGBl. Nr. 221/1962, der Allgemeinen Dienstvorschrift, des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Mächte im Felde (BGBl. Nr. 155/1953).
6. Sanitätsausstattung und Sanitätsausrüstung:
 - a) Einfachste Medikamentenlehre,
 - b) Grundwissen über Verbandstoffe, Schienen- und Nahtmaterial.
7. Die wichtigsten anatomischen und physiologischen Grundlagen der Augenerkrankungen, Nasen- und Ohrenerkrankungen sowie der Hautkrankheiten im Hinblick auf erste Hilfeleistung.
8. Erste Hilfeleistung bei Bedachtnahme auf die atomare, biologische, chemische und radiologische (ABCR) Kriegsführung.

(5) Die praktische Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Durchführung der bei der ärztlichen Untersuchung Wehrpflichtiger geforderten physikalischen und Laboratoriumsuntersuchungen.
2. Durchführung von Transporten Kranker und Verwundeter.
3. Verbandslehre.

§ 2. (1) Zur Sanitätsunteroffiziersprüfung sind Bewerber zuzulassen, die mindestens ein Jahr mit gutem Erfolg im ausübenden Sanitätsdienst verwendet wurden, den Sanitätsunteroffizierskurs mit zufriedenstellendem Erfolg absolviert haben und einem der nachgenannten Personenkreise angehören:

- a) Zeitverpflichtete Soldaten,
- b) Beamte der Verwendungsgruppen D und E,
- c) Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung der Entlohnungsgruppen d und e.

(2) Der Besuch des Sanitätsunteroffizierskurses ist einer Verwendung im ausübenden Sanitätsdienst gleichzuhalten.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für Sanitätsunteroffiziersprüfungen ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse der Sanitätsunteroffiziersprüfung und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4 (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Berufsoffiziere oder Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A bis C sein. Sie sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 2, 4 und 5 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen Berufsoffiziere des militärärztlichen Dienstes sein. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei, höchstens aber sechs Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind. Die Prüfungskommissäre für die im § 1 Abs. 4 Z. 1, 2, 4 und 5 genannten Prüfungsgegenstände müssen rechtskundig, der Prüfungskommissär für den im § 1 Abs. 4 Z. 3 genannten Prüfungsgegenstand muß Offizier des militärmedizinischen Dienstes oder Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder C und die Prüfungskommissäre für die im § 1 Abs. 4 Z. 6, 7 und 8 sowie im § 1 Abs. 5 Z. 1 bis 3 genannten Prüfungsgegenstände müssen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sein.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und auch den Prüfungstag festzusetzen.

(3) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) schriftlich einzubringen.

§ 6. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Begutachtung der Arbeiten durch die Prüfungskommissäre, die für die Prüfung nach § 1 Abs. 2, 4 und 5 bestellt sind, vom Prüfungssenate festzustellen. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die im § 1 Abs. 2 geforderten Kenntnisse nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer weiteren Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 7 (1) Bei der mündlichen und bei der praktischen Prüfung sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hiefür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 2) zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil derselben am angesetzten Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung der Prüfung oder eines Teiles derselben am nächsten Prüfungstage zu gestatten. Die Ablegung eines Teiles der Prüfung ist jedoch nur dann zu gestatten, wenn der andere Teil der Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 8. (1) Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenate durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden. Die Prüfung kann bestanden werden:

- mit ausgezeichnetem Erfolg,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission (der Prüfungssenat) unter Beachtung der während des Sanitätsunteroffizierskurses gezeigten Leistungen den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(4) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission (§ 8 Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Bei jeder Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem die Namen der Prüfungswerber, die geprüften Gegenstände, die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sowie der Gesamterfolg, gegebenenfalls auch eine zugestandene Wiederholung der Prüfung, einzutragen sind.

§ 10. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Heeresangehörige, die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Sanitätsunteroffiziere“ nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

§ 11. Eine vor dem 13. März 1938 abgelegte Sanitätsunteroffiziersprüfung oder eine ab 1. Jänner 1954 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegte Prüfung für Sanitätsunteroffiziere gilt als Prüfung im Sinne dieser Verordnung.

Schleizer

305. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. November 1962 über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Bolzensetzgeräte.

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung und des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Betriebe, die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

(2) Als Betriebe gelten auch außerhalb des Standortes des Betriebes gelegene Arbeitsstätten.

§ 2. (1) Für die Verwendung von Bolzensetzgeräten wird im Sinne des § 87 der Allgemeinen

Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 32/1962, nachstehende, vom Österreichischen Normenausschuß nach dem Normengesetz, BGBl. Nr. 64/1954, ausgearbeitete Norm für verbindlich erklärt:

ONorm M 4521, Bolzensetzgeräte, Sicherheits-technische Richtlinien für deren Verwendung, 2., geänderte Ausgabe, Juli 1962.

(2) Durch die Verbindlicherklärung der im Abs. 1 genannten Norm werden weitere Normen, auf die in dieser Norm verwiesen wird, nicht verbindlich; auch werden die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung hierdurch nicht berührt.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf bestehende, bereits genehmigte Betriebsanlagen nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Dienstnehmer offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Das gleiche gilt für sonstige bestehende Betriebe, insoweit für

diese bereits bestimmte Anordnungen im Sinne des § 74 a Abs. 2 letzter Satz der Gewerbeordnung getroffen worden sind.

Proksch

306. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 14. November 1962, mit der die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 46 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, wird verordnet:

Die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 265/1954, BGBl. Nr. 32/1958, BGBl. Nr. 250/1958, BGBl. Nr. 36/1960 und BGBl. Nr. 109/1962 sowie der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. Nr. 137/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abschnitt I hat es an Stelle der Nr. 48 zu lauten:

„48. Gebäudeverwalter, Realitätenvermittler und Inkassobüros 17“
 „48 a. Wirtschaftliches Werbewesen 15“

2. Im § 1 Abschnitt I hat es an Stelle der Nummern 48, 48 a und 48 b zu lauten:

„Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Mandate im Bereich der Kammer								
		Wien	NO.	OO.	Sbg.	Tir.	Vbg.	Ktn.	Stm.	Bgl.
48	Gebäudeverwalter, Realitätenvermittler und Inkassobüros.....	20	9	10	9	10	9	9	10	(1)
48 a	Wirtschaftliches Werbewesen.....	14	(3)	10	9	9	9	9	8	—“

Bock

307. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. November 1962 zur Durchführung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 (Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962).

Auf Grund der §§ 2, 40, 45, 63 Abs. 2 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften.

(1) Auf die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 genannten Per-

sonen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 folgende Vorschriften anzuwenden:

- a) die Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 142/1952 und BGBl. Nr. 116/1954;
- b) die Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 187/1959;
- c) die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 231/1949;
- d) die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 211/1962;
- e) die Schulleiter-Zulagenverordnung 1956, BGBl. Nr. 235;

- f) die Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958;
- g) die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 277/1961;
- h) die Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1952, BGBl. Nr. 68; zur Durchführung des § 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187 (Pensionsüberleitungsgesetz).

(2) Die gemäß Abs. 1 anzuwendenden Verordnungen sind insoweit anzuwenden, als sie für Bundeslehrer des Dienst- oder Ruhestandes oder deren Hinterbliebene gelten, und zwar mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) sich die Behördenzuständigkeit nicht nach den Zuständigkeitsbestimmungen der im Abs. 1 angeführten Vorschriften, sondern nach jenen der auf Grund des Artikels 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassenen Landesgesetze richtet.

§ 2. Amtstitel.

Für die Amtstitel der Landeslehrer sind die Bestimmungen der Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1958, BGBl. Nr. 105, anzuwenden.

§ 3. Anrechnung bestimmter Verwendungszeiten für die Vorrückung.

Landeslehrern können Zeiten, die sie als Probelehrer nach den Bestimmungen des burgenländi-

schen Gesetzes vom 14. Dezember 1933, LGBL. I Nr. 2/1934, in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 33/1935, oder nach den Bestimmungen des § 29 a des niederösterreichischen Lehrerdienstgesetzes, LGBL. Nr. 122/1924, in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 155/1933, in selbständiger Unterrichtsverwendung zugebracht haben, ungeachtet der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. b der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, beziehungsweise des § 3 Abs. 1 lit. b der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Vordienstzeitenverordnungen für die Vorrückung angerechnet werden.

§ 4. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 in Kraft.

Drimmel

308. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. November 1962, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zum Großherzogtum Luxemburg.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß im Großherzogtum Luxemburg der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist demnach, wenn die Marke für ein Unternehmen bestimmt ist, das seinen Sitz im Großherzogtum Luxemburg hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Bock



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.